

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/1/23 7Ob201/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2013

Norm

ABGB §879 Abs3 Bllp

ARB 2010 Art15.2.

VersVG §68 Abs2

1. ABGB § 879 heute
2. ABGB § 879 gültig ab 01.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1992

1. VersVG § 68 heute
2. VersVG § 68 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 509/1994
3. VersVG § 68 gültig von 06.04.1959 bis 31.12.1994

Rechtssatz

Ergibt sich eine Differenz zwischen dem schon gewährten Nachlass und dem nach der tatsächlichen Vertragsdauer zustehenden zu Lasten des Versicherers, ist der Versicherer berechtigt, diese Differenz vom Versicherungsnehmer zurückzufordern. Bei kundenfeindlichster Auslegung ist der Versicherer mangels Einschränkung im zweiten Satz von Art 15.2 ARB 2010 entgegen dem Gesetzeswortlaut berechtigt, den gesamten bisher gewährten Prämienachlass nachzuerrechnen, ohne dass es darauf ankäme, ob der tatsächlichen Vertragsdauer nicht auch ein Prämienachlass (gleicher oder geringerer Höhe) entsprochen hätte. Dies ist gröblich benachteiligend. Ergibt sich eine Differenz zwischen dem schon gewährten Nachlass und dem nach der tatsächlichen Vertragsdauer zustehenden zu Lasten des Versicherers, ist der Versicherer berechtigt, diese Differenz vom Versicherungsnehmer zurückzufordern. Bei kundenfeindlichster Auslegung ist der Versicherer mangels Einschränkung im zweiten Satz von Artikel 15 Punkt 2, ARB 2010 entgegen dem Gesetzeswortlaut berechtigt, den gesamten bisher gewährten Prämienachlass nachzuerrechnen, ohne dass es darauf ankäme, ob der tatsächlichen Vertragsdauer nicht auch ein Prämienachlass (gleicher oder geringerer Höhe) entsprochen hätte. Dies ist gröblich benachteiligend.

Entscheidungstexte

- RS0128802">7 Ob 201/12b
Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 201/12b
Veröff: SZ 2013/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128802

Im RIS seit

27.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at